

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass jede Kfz-Werkstatt oder Technische Prüfstelle die Preise für die Haupt- und Abgasuntersuchung selbst festlegen kann.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 66 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Überwachungsorganisationen von freiberuflichen Sachverständigen legten die Entgelte für die Haupt- und Abgasuntersuchungen (HU, AU), die Sicherheitsprüfungen (SP) sowie die Abnahmen fest. Die Festlegung erfolge entsprechend Nr. 6.2 Anlage VII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in eigener Verantwortung und gelte einheitlich für die jeweilige Technische Prüfstelle. Dies verhindere freie Preisgestaltung und Wettbewerb und führe zur Monopolbildung. Ein Prüfer brauche für die HU und AU oft nur 10 Minuten. Diese kosteten 85,90 Euro, was einen „sehr stolzen“ Stundensatz von fast 537,00 Euro ergebe. Die Autofahrer würden durch diese Gebühr massiv belastet und die Preise für die Untersuchungen künstlich hochgehalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die HU gemäß Anlage VIII a Nummer 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) oder den von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betrauten Prüfenieur durchgeführt wird.

Ein aaSoP wird auf Grundlage des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) innerhalb einer Technischen Prüfstelle tätig. Die Technische Prüfstelle ist durch die jeweils zuständige Landesbehörde beliehen und führt damit Amtshandlungen aus. Für diese Amtshandlungen sind gemäß § 18 KfSachvG Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt); im Fall der Durchführung der HU nach Anlage 1 Gebührennummer 413 (Spalte 5) GebOSt.

Diese Gebührennummern sehen eine Rahmengebühr für die Durchführung der HU vor. Diese Rahmengebühr gilt bundeseinheitlich, da sich die Bürgerinnen und Bürger bei Amtshandlungen, die aufgrund einer bundeseinheitlichen rechtlichen Vorgabe vorgenommen werden, darauf verlassen können sollen, dass bundesweit die gleiche Gebühr erhoben wird. Außerdem soll so verhindert werden, dass Behörden bzw. beliehene Stellen über die Gebührenhöhe für eine bundesrechtlich geregelte Amtshandlung in einen Wettbewerb treten, der ggf. auf Kosten der Qualität der Amtshandlung ausgetragen wird.

Wird die HU durch einen Prüfenieur durchgeführt, der von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIII b StVZO betraut wurde, werden keine gesetzlich festgelegten Gebühren erhoben. Die Überwachungsorganisationen von freiberuflichen Sachverständigen legen, wie in der Petition zutreffend dargestellt, die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte selbst fest.

Die Überwachungsorganisationen nach Anlage VIII b StVZO übermitteln die Entgeltlisten vor der Einführung an die Aufsichtsbehörden. Die Entgelte für die HU, SP und Abnahmen sind einheitlich für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle festzulegen (Nummer 6.2 Anlage VIII b StVZO).

Der Ausschuss verweist auf die amtliche Begründung zur Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der StVZO (Bundesrats-Drucksache 796/98). Darin wird darauf hingewiesen, dass durch die Einführung von Nummer 6.2. zur Anlage VIII b StVZO in der damaligen Fassung der Verdrängungswettbewerb mit unangemessenen Niedrigpreisen auf Kosten der Qualität der Untersuchungen zukünftig vermieden werden sollte. Außerdem sollte eine höhere Transparenz bei der Preisgestaltung gewährleistet werden.

Im Einzelnen erfolgte in der damaligen Nummer 6.2 eine Klarstellung, „dass die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte nicht der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr unterliegen, sondern von den Organisationen in eigener Verantwortung gebildet werden. Auf der anderen Seite muss den negativen Tendenzen eines Verdrängungswettbewerbs über unangemessene Niedrigpreise entgegengewirkt und die wirtschaftliche Abhängigkeit einzelner Sachverständiger von der Zahl der Untersuchungen auf Kosten der Qualität vermieden werden“ (aus der amtlichen Begründung).

Abschließend hält der Ausschuss fest, dass sich hieran in der Zwischenzeit nichts geändert hat, so dass weiterhin ein transparentes und einheitliches Entgelt zur Vermeidung der oben genannten negativen Entwicklungen auch heute unabdingbar ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.